

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**Einundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes****A. Problem und Ziel**

Endgültige Feststellung der Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 2008.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2008 festgestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben, somit fallen auch keine Bürokratiekosten an.

27.07.09

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**Einundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 21. Juli 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Einundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thomas de Maizière

**Einundfünfzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 2009

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des Artikels V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
elf alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 2008**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 2008 betragen - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)	336 625 432 Euro,
- in Berlin	<u>31 957 542 Euro,</u>
- insgesamt	368 582 974 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)	168 312 716 Euro,
- in Berlin	<u>19 174 525 Euro,</u>
- insgesamt	187 487 241 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen - jeweils gerundet -:

- in Nordrhein-Westfalen	48 258 547 Euro,
- in Bayern	33 655 876 Euro,
- in Baden-Württemberg	28 904 331 Euro,
- in Niedersachsen	21 380 020 Euro,
- in Hessen	16 315 310 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	10 845 378 Euro,
- in Schleswig-Holstein	7 622 648 Euro,
- im Saarland	2 773 874 Euro,
- in Hamburg	4 768 307 Euro,
- in Bremen	1 777 811 Euro,
- in Berlin	<u>4 793 631 Euro,</u>
- insgesamt	181 095 733 Euro.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge - jeweils gerundet -:

- an Nordrhein-Westfalen	29 340 461 Euro,
- an Bayern	44 379 243 Euro,
- an Hessen	17 267 483 Euro,
- an Rheinland-Pfalz	95 486 119 Euro,
- an Berlin	<u>27 163 911 Euro,</u>
- insgesamt	213 637 217 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab - jeweils gerundet -:

- Baden-Württemberg	8 906 745 Euro,
- Niedersachsen	6 240 278 Euro,
- Schleswig-Holstein	6 325 121 Euro,
- Saarland	1 312 388 Euro,
- Hamburg	2 293 336 Euro,
- an Bremen	<u>1 072 108 Euro,</u>
- insgesamt	26 149 976 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2009

D e r B u n d e s m i n i s t e r d e r F i n a n z e n

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für 2008 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine erhebliche Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2008 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2008 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungs beträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsauflwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
51. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2008

- Beträge in Euro -

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Niedersachsen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. September 08	17.958.896	12.524.670	10.756.434	7.956.343	6.071.566	4.035.990	2.836.686	1.032.267	1.774.474	661.593	65.608.919	2.107.410	67.716.329
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 2008	77.599.008.000	78.035.119.000	19.997.586.000	15.139.742.000	33.582.793.000	106.331.497.000	1.297.527.000	1.461.486.000	2.474.971.000	705.703.000	336.625.432.000	31.957.542.000	368.582.974.000
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	46.071.640.993	32.130.711.142	27.594.489.417	20.411.153.242	15.575.957.955	10.353.903.844	7.277.216.762	2.648.171.393	4.552.224.651	1.697.246.600	168.312.716.000	2) 4)
b) von den Aufwendungen Berlins													
c) zusammen	48.258.547.065	33.665.875.988	28.904.331.115	21.380.019.859	16.315.309.892	10.845.377.877	7.622.648.120	2.773.873.494	4.768.307.420	1.777.810.670	176.302.101.500	4.793.631.300	181.095.732.800
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzgl. IIIc)	29.340.460.935	44.379.243.012	-8.906.745.115	-6.240.277.859	17.267.483.108	95.486.119.123	-6.325.121.120	-1.312.387.494	-2.293.336.420	-1.072.107.670	160.323.330.500	27.163.910.700	187.487.241.200
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2008	29.290.074.909	44.393.296.474	-8.866.720.269	-6.264.904.903	17.283.211.871	95.471.773.497	-6.317.445.518	-1.321.975.549	-2.270.433.906	-1.073.493.108	160.323.330.498	27.163.910.607	187.487.241.104
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-)													
Auf den Cent gerundet	50.386.03	-14.053.46	-40.024.846	24.627.044	-15.728.764	14.345.627	-7.675.602	9.591.054	-22.822.513	1.385.438	0.003	0.094	0.096
Auf den Euro gerundet	50.386	-14.053	-40.025	24.627	-15.729	14.346	-7.676	9.591	-22.852.51	1.385.44	0.00	0.09	0.10
											0	0	0

- 1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
 2) € je Einwohner
 3) € je Einwohner
 0.121772857

4) Lastenanteile an Entschädigungsauflwendungen

	Berlins	von den Aufwendungen	der übrigen Länder	Insgesamt
Der Bund trägt	60%	19.174.525.200	50%	168.312.716.000
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	7.989.385.500	50%	168.312.716.000
Berlin trägt	15%	4.793.631.300		4.793.631.300
Zusammen	100%	31.957.542.000	100%	336.625.432.000
				368.582.974.000

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Nr. 965: Einundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des §172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit der Verordnung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Färber
Berichterstatterin